

WOCHE NBLATT



mit AMTSBLATT STADT MANNHEIM ²

48. Jahrgang
52. Woche

28. Dezember 2017
Auflage 189.400 - Ausgabe H

Diese Woche

Mannheim: Starke Frauen im Fokus – 17 Tage Literaturfest „lesen.hören“ in der Alten Feuerwache .

[Seite 2](#)

Amtsblatt: Bürgerbeteiligung im Test – 2017 neues Regelwerk beschlossen und in Rheinau eingesetzt.

[Seite 3](#)

Sport: Mehr als 26.000 Euro für den guten Zweck- Spendenaktion „Löwenherz“ der Rhein-Neckar Löwen mobilisiert Fans und Unterstützer zu Rekordergebnis.

[Seite 8](#)

Veranstaltungen: Spektakulärer Vortrag – Reinhard Messner im Rosengarten.

[Seite 14](#)

Sport

Jochen Kientz Sportlicher Leiter

Fußball. Jochen Kientz wird neuer Sportlicher Leiter des SV Waldhof Mannheim. Der Entscheidung, Kientz als neuen Sportlichen Leiter zu installieren, gingen einige intensive Gespräche voraus. „Wir schaffen durch Herrn Kientz klare Strukturen und eine verbesserte Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen unabhängig von der Trainerposition. Dafür soll Jochen Kientz, der als Sportlicher Leiter das Bindeglied zwischen der ersten Mannschaft, dem Trainerteam und dem Geschäftsführer ist, ab sofort sorgen“, zeigt sich der Aufsichtsratsvorsitzende Alexander Rudnick von der Personalie überzeugt. Den ausführlichen Bericht finden Sie auf Seite 8. |ps

Spende

5000 Euro für „Don Bosco“

Mannheim. Das war ja schon wie Weihnachten. „High five“ mit Bülent Ceylan. Da strahlten die Knirpse aus dem Suebenheimer Kindergarten „Don Bosco“ um die Wette. Die inklusive Einrichtung der Lebenshilfe Mannheim wurden von Bülent Ceylan und seiner Stiftung „Bülent Ceylan Stiftung für Kinder“ sowie dem Möbelhaus XXXLutz ausgesucht. Die Spende von 5000 Euro war dringend nötig, um den durch einen Wasserschaden schwer in Mitleidenschaft gezogenen Turnraum wieder zu renovieren. Den ausführlichen Bericht finden Sie auf Seite 14. |ps



25 Manheimer und 19 Ludwigshafener Unternehmen stellen sich in den jeweiligen Broschüren der beiden Städte vor. FOTO: STADT MANNHEIM

Schnell und zuverlässig warnen

Große Störfallbroschüre gibt Hinweise zum richtigen Verhalten im Notfall

Mannheim. Im Falle von industriellen Störfällen und Großschadeneignissen informieren die Städte Mannheim und Ludwigshafen über mehrere Informationskanäle die Bevölkerung, um die Bürgerinnen und Bürger sowie Beschäftigte von Unternehmen schnell und zuverlässig zu warnen. Hinweise, wie man sich in solchen Situationen am besten verhält, gibt die gemeinsame „Kleine Störfallbroschüre“ beider Städte mit dem Titel „Verhalten bei Störfällen“.

Zusätzlich zu dieser Störfallbroschüre liegt nun die ausführliche Version dieser Veröffentlichung, die „Große Störfallbroschüre“ vor. Sie kann auf den städtischen Internetportalen Mannheims und Ludwigshafens sowie auf den Internetseiten der beteiligten Firmen eingesehen und kostenlos heruntergeladen werden.

Der Begriff „Störfall“ ist vom Gesetzgeber genau definiert und bezeichnet ein Ereignis, wie beispielsweise einen Brand, eine Explosion oder eine Freisetzung gefährlicher Stoffe, durch das eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hervorgerufen werden kann. Trifft keiner dieser Punkte auf ein Schadenseignis zu, spricht man von einer Be-

triebsstörung. Um die Öffentlichkeit umfassend über ihre betrieblichen Aktivitäten sowie ihre Notfallpläne bei Störfällen zu informieren, haben sich in Mannheim 25 sowie und Ludwigshafen 19 Firmen, die der Störfallverordnung unterliegen, zusammengetan und die Neuauflage der Broschüre „Verhalten bei Störfällen“ für den Zeitraum 2017 bis 2021 herausgebracht. Die Beiträge beschreiben die internen Alarm- und Informationsabläufe, Erstmaßnahmen zum Schutz und zur Rettung betroffener Personen, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr.

Damit erfüllen diese Unternehmen auch ihre Informationspflichten gegenüber der Bevölkerung. Da in den betroffenen Firmen eine Vielzahl von unterschiedlichen Anlagen unter die Informationspflicht fällt, kann die Broschüre nur Beispiele für die vorhandenen gefährlichen Stoffe geben.

„Hinsichtlich der Gefahrenabwehr sind wir strategisch und taktisch bestens aufgestellt. Mit unseren Feuerwehrsonderreinheiten, zu denen die Tauchergruppe, das Feuerlöschboot, die Höhenretter und die Analytische Task Force gehören, leisten wir einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der

Bevölkerung Mannheims sowie der Metropolregion Rhein-Neckar“, berichtet Mannheims Erster Bürgermeister und Feuerwehrdezernent Christian Specht. „Eine gute Zusammenarbeit mit den hier verorteten Störfallbetrieben und unserer Schwestercity Ludwigshafen ist dabei ebenso essenziell. Mit der großen Störfallbroschüre schreiben wir diese gute Zusammenarbeit fort.“

In der Störfallbroschüre erhalten Bürgerinnen und Bürger „aus einer Hand“ die wichtigsten Informationen zu den Störfallbetrieben sowie zum richtigen Verhalten in Notfällen.

„Seit Jahrzehnten erfolgen über

Städte- und Ländergrenzen hinweg, stetige Anstrengungen, um die Sicherheit der Bevölkerung in den Bereichen Katastrophenschutz und Brandbekämpfung weiter zu verbessern“, sagt Ludwigshafens Feuerwehrdezernent und Kämmerer Dieter Feid. „Eine umfassende und professionelle Vorbereitung der städtischen Feuerwehren und Überwachungseinrichtungen, Betriebe und ihrer Werkfeuerwehren trägt entscheidend dazu bei, größtmögliche Sicherheit für Beschäftigte und die Bevölkerung zu erreichen. Die Störfallbroschüren sind gemeinsam mit einer Vielzahl weite-

rer Kommunikationswege, wie beispielsweise Warnsirenen, das Internet, Warn-Apps oder unser Informationstelefon, ebenfalls wichtige Bausteine zur Steigerung der Sicherheit der Menschen in der Metropolregion.“

Die ausführlichen Störfallbroschüren weisen – ebenfalls wie die kürzere Fassung – auf konkrete Verhaltenshinweise für den Notfall und auf verschiedene Informationskanäle wie beispielsweise Warn-Apps (KATWARN und NINA), Rundfunkdurchsagen sowie das Gefahreninformationstelefon hin, damit die Bevölkerung bei Großschadenslagen ausreichend informiert ist.

Die kürzere Störfallbroschüre in gedruckter Form war bereits vor circa einem Jahr an insgesamt rund 270.000 Haushalte in Mannheim und Ludwigshafen verteilt worden. Die Broschüre, die regelmäßig alle fünf Jahre neu aufgelegt wird, wurde 2016 erstmals gemeinsam von den Städten Mannheim und Ludwigshafen herausgegeben. |ps

Weitere Informationen:

Die „Große Störfallbroschüre“ der Stadt Mannheim ist hier zu finden: www.mannheim.de/information-zum-katastrophenschutz

Stadtnachrichten

Messungen der Geschwindigkeit

Verkehr. Die Stadt Mannheim führt vom 2. bis 5. Januar 2018 in folgenden Straßen Radarkontrollen durch:

Alphornstraße - Am Steingarten - Bellenstraße - Dammstraße - Ernst-Barlach-Allee - Feldbergstraße - Friedhofstraße - Hainbuchenweg - Hans-Sachs-Ring - Herzogenriedstraße - Industriestraße - Jungbuschbrücke - Kasseler Straße - Kirchwaldstraße - Kolmarer Straße - Langstraße - Mittelstraße - Neckarauer Waldweg - Neuerichwaldstraße - Pestalozzistraße - Rheingoldstraße - Schulstraße (verkehrsberuhigter Bereich) - Seckenheimer Landstraße - Untermühlstraße - Waldhofstraße - Waldstraße - Wingertstraße - Wörthstraße. |ps

Mannheim bei Nacht

Stadtrundgang. Unterwegs in finsternen Gassen: Der Stadtrundgang „Nachtwächter“ führt am Freitag, 29. Dezember, 20 Uhr, durch das nächtliche Mannheim. In den Straßen der westlichen Oberstadt verschleiert die Nacht das Leben und hüllt sie in einen dunklen Umhang. Dabei erstrahlen die historischen Fassaden des Barockschlosses, der Jesuitenkirche, der Alten Sternwarte und weiterer barocker Fassaden und Denkmäler in der Innenstadt in ganz besonderem Glanz. Diese besondere Atmosphäre wird durch spannende Erzählungen von Carl Theodor und der „guten alten Zeit“ der Kurpfalz und vielen Anekdoten über die Tätigkeiten der Nachtwächter und anderer „unehrlicher“, Kollegen umrahmt. Treffpunkt: Ehrenhof, Eingang Schlosskirche. Eine Voranmeldung ist erforderlich. Eine spontane Teilnahme ist nur unter Vorbehalt der Verfügbarkeit freier Plätze möglich. Anmeldung/Infos: Tourist Information, Willy-Brandt-Platz 5, Telefon 0621 2938700, E-Mail: touristinformation@mannheim.de. |ps

Silvesterkonzert und Orgelfeuerwerk

Konzert. Am Sonntag, 31. Dezember, 20.15 Uhr, findet in der Christuskirche, Werderplatz 16, ein festliches Silvesterkonzert mit Werken von Georg Friedrich Händel; Wolfgang Amadeus Mozart und Antonio Vivaldi, statt. Um 22.30 Uhr, spielen Carmenio Ferrulli und Johannes Michel an der Orgel beim Orgelfeuerwerk auf. |ps

Zitat

„Dumme Gedanken hat jeder, aber der Weise verschweigt sie.“

Wilhelm Busch (1832 - 1908), deutscher Dichter und Zeichner

Bürgerbeteiligung im Test

2017 neues Regelwerk beschlossen und in Rheinau eingesetzt

Zu Beginn des Jahres 2017 haben Gemeinderat und Stadtverwaltung das Regelwerk Bürgerbeteiligung nach einem Jahr gemeinsamer Arbeit vorgestellt. Seit Anfang April klärt dieses grundsätzliche Fragen zum Ablauf und der Rollenverteilung bei Bürgerbeteiligungsverfahren in Mannheim, zunächst in einer 18-monatigen Pilotphase.

In diesem Zeitraum wird das Regelwerk an zwei konkreten Projekten erprobt. Mit den gewonnenen Erkenntnissen soll es anschließend verbessert und weiterentwickelt werden. Ab dem Jahr 2019 soll es dann für alle städtischen Beteiligungsvorhaben der Gradmesser sein. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Bürgerbeteiligungsverfahren ist die Projektbegleitgruppe zuständig. Die Gemeinderäte und Verwaltungsmitarbeitenden in der Begleitgruppe erstellen gemeinsam mit Stadtteilakteuren ein Konzept, das im Vorfeld die Vorgehensweise und die Zielsetzung des konkreten Beteiligungsprozesses klärt.

Die Stadtverwaltung möchte besonders die Transparenz bei Bürgerbeteiligung erhöhen. Hierzu wird es ab dem Frühjahr 2018 ein digitales Beteiligungsportal geben. Dieses wird eine zentrale Anlaufstelle der Stadt Mannheim rund um das Thema Bürgerbeteiligung. Es stellt Bürgerinnen und Bürgern gebündelt Informationen rund um Beteiligungsmöglich-



Ziel der Bürgerbeteiligung ist es, so viele unterschiedliche Menschen wie möglich bei der Planung und Gestaltung von städtebaulichen Vorhaben miteinzubeziehen.

FOTO: STADT MANNHEIM

keiten in Mannheim bereit. Auf dem Portal werden auf aktuelle Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht und abgeschlossene Bürgerbeteiligungen dokumentiert. Auch eine Vorhabenliste der Stadt ist dort zu finden. Sie führt alle städtebaulichen Planungen auf und hebt die Vorhaben mit Beteiligungscharakter besonders hervor. Das Regelwerk hatte seinen Start in Rheinau, wo der zentrale

Marktplatz neugestaltet werden soll. Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wurde die Bürgerschaft einbezogen und konnte andererseits ihre Vorstellungen mitteilen.

Das Ziel der Bürgerbeteiligung war es, so viele unterschiedliche Menschen wie möglich bei der Neugestaltung des Stadtteilzentrums einzubeziehen. Im Mai haben über 80 Anwohnerinnen und Anwohner, Bezirks-

und Stadtbeiräte, kirchliche Vertreter sowie Gewerbetreibende ihre Anliegen eingebracht. Bereits im Vorfeld wurden zahlreiche Vorschläge aus der Bürgerschaft gesammelt. Diese reichten von der Beibehaltung des Wochenmarkts bis zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität auf dem Marktplatz. Im Anschluss haben fast zwei Dutzend Planungsbüros aus ganz Deutschland Vorschläge zur Neuge-

staltung des Marktplatzes erarbeitet. Die Anliegen und Ideen der Bevölkerung dienten dabei als Grundlage für die Planungsvorschläge.

Den Abschluss der Beteiligungsangebote markierte die Vorstellung der Konzepte am 20. Juli. Dort konnten die Rheinauerinnen und Rheinauer sehen, ob ihre Anforderungen an den Platz erfüllt wurden und die ausgehängten Entwürfe der Planer kommentieren. Im Anschluss daran wurde der Wettbewerbssieger von einer interdisziplinär besetzten Jury ermittelt, welche die Kommentare der Anwohnerinnen und Anwohner bei ihrem Votum berücksichtigte.

Im neuen Jahr finden Verhandlungen mit den bestplatzierten Büros statt. Sobald ein Architekturbüro mit der Neugestaltung des Marktplatzes formell beauftragt worden ist, wird es seinen ursprünglichen Entwurf um die Ergänzungen der Jury erweitern und hier alle noch offenen Fragen klären. Die finale Entscheidung trifft dann der Gemeinderat. Die überarbeiteten Pläne werden im Laufe des Frühjahrs vorliegen und die Bauarbeiten voraussichtlich 2020 beginnen. Die Verwaltung hat mit Unterstützung von Beteiligungsexperten die Erfahrungen aus Rheinau untersucht und ausgewertet.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Planung und Durchführung des zweiten Pilotprojekts im Jahr 2018 miteinfließen. |ps

STADT IM BLICK

Geänderte Abfallentsorgung

Wegen des Neujahrseiertages am Montag, 1. Januar 2018, ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

Restmüll/Papier (Haushalte mit wöchentlicher Leerung)

- anstatt Donnerstag, 28. Dezember: Freitag, 29. Dezember

- anstatt Freitag, 29. Dezember: Samstag, 30. Dezember

- anstatt Montag, 1. Januar 2018: Dienstag, 2. Januar 2018

- anstatt Dienstag, 2. Januar 2018: teilweise Dienstag, 2. Januar 2018, sowie Mittwoch, 3. Januar

Stadtteile mit 14-täglicher Restmüllabfuhr

Bitte beachten: In Gebieten mit 14-täglicher Restmüllabfuhr ist die Verschiebung bereits im Abfallkalender eingetragen. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Die Behälterstandplätze müssen ungehindert zugänglich sein. Sollten die genannten Termine aus unverhagesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauffolgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtagen bleiben unverändert. Die Recyclinghöfe im Morchhof 37 und in der Max-Born-Straße 28 sind am Feiertag geschlossen. An allen übrigen Werktagen gelten die bekannten Öffnungszeiten. Der ABG-Kompostplatz in der Ölhafenstraße und die Deponie Friesenheimer Insel sind bis einschließlich 5. Januar 2018 geschlossen. |ps

Alle Jahre wieder

Zwischen dem 8. und 15. Januar sammeln die Mitarbeiter der Abfallwirtschaft Mannheim die Christbäume ein. Rund 150 Tonnen kommen jedes Jahr dabei zusammen. Den genauen Abholtermin für Tanne und Co. finden die Mannheimer Bürgerinnen und Bürger im Abfallkalender 2018, der auch im Internet unter www.mannheim.de/abfallkalender aufgerufen werden kann. In allen Stadtteilen gibt es einen festen Abholtermin für die Christbäume. Mit der Sammlung beginnt die Müllabfuhr traditionell nach dem Dreikönigstag. Die Bäume werden kompostiert und so dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt. Wer seinen Christbaum auf diese umweltfreundliche Weise entsorgen möchte, muss ihn zunächst von Schmuck und Lametta befreien und – gekürzt auf eine Länge von 1,50 Meter – am angegebenen Termin ab 6.30 Uhr am Gehwegrand bereitlegen. Nur dann nimmt ihn die Abfallwirtschaft mit. Die Entsorgung ist in den allgemeinen Abfallgebühren inbegriffen. Alternativ können die Christbäume auch auf den Recyclinghöfen kostenlos als Grünschnitt abgegeben werden.

Informationen und Anmeldung:

Stadt Mannheim/Büro des Beauftragten für Integration und Migration
Koordinierungsstelle „Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt“
Andreas Schmitt, Rathaus E 5, 68159 Mannheim
E-Mail: andreas.schmitt2@mannheim.de
Internet: www.mannheim.de/buendnis
Telefon: 2939802 / Fax: 293479802

Fragen zur Christbaumabholung und zu weiteren Themen rund um die Abfallwirtschaft beantwortet das Servicetelefon unter der zentralen Behördennummer 115. |ps

Respektvolles Miteinander stärken

Projektausschreibung „Vielfaltskooperationen 2018“

Das respektvolle Miteinander in Mannheim stärken und im gemeinsamen Tun voneinander lernen, das sind die zentralen Ziele der Kooperationsprojekte im Rahmen des Mannheimer Bündnisses für ein Zusammenleben in Vielfalt. Gemeinnützige Organisationen und Vereine sind jetzt aufgerufen, Projektvorschläge für Vielfaltskooperationen im Jahr 2018 einzureichen, die im Sinne der Mannheimer Erklärung sowohl den Zusammenhalt als auch die Teilhabe der hier lebenden Menschen fördern.

Einzelprojekte können bis zu einer maximalen Summe von 12.000 Euro gefördert werden. Die Einreichungsfrist für Projektanträge ist am Sonntag, 25. Februar 2018. Ein Begleitausschuss aus zivilgesellschaftlichen und städtischen Vertreterinnen und Vertretern wird anschließend eine Auswahl aus den eingegangenen Anträgen treffen. Im Rahmen der Ausschreibung steht eine Gesamtförder-

summe von mindestens 50.000 Euro für mögliche Projektaufzeiten zwischen dem 1. April und 31. Dezember 2018 zur Verfügung. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, um lokale Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und umzusetzen.

Die Fördermittel werden in Mannheim für die Arbeit des Mannheimer Bündnisses für ein Zusammenleben in Vielfalt eingesetzt. Das Mannheimer Bündnis ist eine Plattform, auf der die Bündnispartnerinnen und -partner ihre Kräfte mit dem Ziel verbinden, ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt zu fördern und sich gegen die unterschiedlichen Formen der Herabsetzung und Diskriminierung zu engagieren.

Die vollständige Projektausschreibung „Vielfaltskooperationen 2018“

Spendenaktion für Kinder

SilvesterMarkt auf den Kapuzinerplanken



Schornsteinfeger auf dem SilvesterMarkt. FOTO: STADT MANNHEIM, EVENT & PROMOTION

Einen persönlichen Glücksbringer mit ins neue Jahr nehmen oder etwas Entspannung vor dem Heimweg finden: Der SilvesterMarkt auf den Kapuzinerplanken hat noch bis Samstag, 30. Dezember, täglich von 11 bis 19 Uhr geöffnet. Glücksschweinchen und Schornsteinfeger aus Schokolade und Marzipan, eine Auswahl an Fairtradeprodukten, Modeschmuck, handge-

nähte Taschen und Gürtel oder aus Papyrus geflochtene Masken, Puppen, Spielzeuge und Haushaltsgegenstände – die Teilnehmer des Silvester-Markts bieten wieder allerlei handgefertigte Geschenkideen. Am Samstag, 30. Dezember, von 11 bis 14 Uhr, verteilen die Damen und Herren in der schwarzen Tracht Glücksents und freuen sich über Spenden für krebskranke Kinder. In diesem Jahr wird mit den Spenden die Deutsche Leukämie Forschungs-Hilfe, Aktion für krebskranke Kinder, Ortsverband Mannheim, unterstützt. Diese Organisation verwendet die Gelder beispielsweise für die Kunst- und Musiktherapie oder den Klinik-Clown. Auch das „Mutperlenprojekt“ wird von dem Verein finanziell unterstützt. Dabei werden speziell gefertigte Perlen zu den jeweiligen Behandlungsschritten verteilt und machen den kleinen Patienten Mut. |ps



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christian Grasnick (V.i.S.d.P.)
Die Praktikanten und Gruppenleiter übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜD Vertrieb und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Praktikant: Christian Grasnick
E-Mail: amsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PIG Ludwigshafen, zustellkombinationswechselbetrieb
Wochentakt: wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverhagesehenen Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADT MANNHEIM²
Bauverwaltung

Ausschreibungen der Stadt Mannheim
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!
Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.
Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der neuen und optimierten E-Vergabeplatform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Satzung der Stadt Mannheim
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Fassung vom 27.03.2017

Aufgrund § 16 Abs. 2 und 7 sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331); § 8 Abs. 1, 3 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (GBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (GBl. I. S. 1474); § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1153) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die über den Gemeingebräuch hinausgehenden Benutzungen von den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 StrG BW) in der Baulast der Stadt Mannheim sowie die Ortsdurchfahrten der Bundesfernstraßen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 1. Die Satzungen der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in den Fußgängerzonen
 2. Die Wochenmarktsatzungen (Wochenmarktordnung)
 3. Die Verwaltungsgebührensatzung
 4. Die Verträge im Rahmen des 4. Titels der Gewerbeordnung
 5. Die Konzessionsverträge mit den Versorgungs- und Verkehrssträgern u. ä. Verträge
 6. Die Einräumung von Rechten nach § 21 Abs. 1 StrG BW
 7. Die Einräumung von Rechten aufgrund sonstiger Regelungen

§ 2
Sondernutzungen

Sondernutzung ist jede Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus.

§ 3
Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 5 der Erlaubnis der Stadt Mannheim nach § 16 StrG oder § 8 FStrG.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4
Besondere Bestimmungen

(1) Warenauslagen / Warenständen

An Warenauslagen und Warenständen dürfen keine Verkaufsverhandlungen vorgenommen werden.

Die Warenstände sind so zu gestalten und aufzustellen, dass sie am Aufstellungsplatz gegen einen Weggroßen, Umstoßen und Umfallen gesichert sind.

Die Fläche um den jeweiligen Aufstellungsplatz ist sauber zu halten. Die Vorschrift des § 42 StrG BWH findet Anwendung.

(2) Ambulantes Gewerbe (Verkaufsstände / -wagen)

- a) Grundsätzlich sind mobile Verkaufsstände und -wagen, mit Ausnahme der Fälle der lit. b) – lit. d), nicht genehmigungsfähig.
- b) Im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Straßenfasnacht etc.) ist die Aufstellung von mobilen Verkaufsständen bzw. -wagen innerhalb der hierfür vorgesehenen genehmigten Flächen und Zeiten grundsätzlich gestattet. Die Bedingung einer ordnungsgemäßen Einleitung (Entsorgung) von Abwasser ist Bestandteil der Erlaubnis.
- c) Auf den Fußgängerzonen Breite Straße (Kurfürststraße) und Planken (Heidelbergstraße) sind höchstens 10 Verkaufsstände für Laugengebäck (z. B. Brezel, Ringe, Laugenstangen), ein Kiosk und 5 Verkaufsstände für Maroni in Regie der Stadt zugelassen, sofern der Gemeinderat keine Änderung der Anzahl der Standplätze beschließt oder Ausnahmen von genannten Warenangeboten zulässt.
- d) Auf dem Willy-Brandt-Platz ist ein Verkaufsstand für Maroni in Regie der Stadt zugelassen.

(3) Beschallung außerhalb von Veranstaltungen

- a) Tonanlagen, die in ihrer Art über akustische und elektro-akustische Geräte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 12 PoVO der Stadt Mannheim hinausgehen, dürfen im Freien grundsätzlich nicht in Gebrauch genommen werden. Diese können nur im Rahmen der genehmigten Veranstaltungen gemäß Abs. 2 lit. b) sowie Abs. 4 lit. a) erlaubt werden.
- b) Straßenmusik ist nur innerhalb der Innenstadt (Quadrat innerhalb des Rings) ausschließlich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr grundsätzlich genehmigungsfähig unter folgenden Maßgaben:
 - Die Musikdarbietung hat ohne Verstärker oder sonstige elektronische Unterstützung zu erfolgen.
 - Musik wird darf immer nur zur vollen Stunde, jeweils 30 Minuten lang (z.B. 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr, 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr, usw.) an einem Standort und die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten.
 - Es muss nach maximal 30 Minuten ein Standortwechsel zu einem neuen Standort erfolgen, der von dem bisherigen Standort in einer Entfernung von mindestens 100 m liegt.
 - Je Straßenmusiker wird nur eine Sondernutzungserlaubnis für Straßenmusik pro Auftrittstag erteilt; eine allgemeine Jahreserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt.
 - Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt nur für maximal 2 Stunden Spielzeit pro Tag.

In begründeten Ausnahmefällen kann Straßenmusik nicht genehmigungsfähig sein oder über die in den Sätzen 1 bis 5 geregelten Maßgaben hinaus beschränkt werden.

(4) Werbeveranstaltungen und Lotterieveranstaltungen

- a) Werbeveranstaltungen sind vor der eigenen Niederlassung auf einer Fläche von maximal 100 m² bis maximal sieben Tagen im Jahr genehmigungsfähig, sofern die Örtlichkeit dies unter Einhaltung der erforderlichen Restverkehrsflächen zulässt. Im Rahmen von genehmigten Werbeveranstaltungen ist kein Warenverkauf gestattet.
- b) Die Veranstaltung von reinen Lotterien ist im Regelfall nicht genehmigungsfähig. Davon ausgenommen ist die untergeordnete Veranstaltung einer Tombola im Rahmen einer (erlaubnisfähigen) Werbeveranstaltung gemäß lit. a) oder Veranstaltungen nach Abs. 2 lit. b).

(5) Lichtraumfreihaltung bei Sondernutzungen

Es gelten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs folgende Maßgaben:

- a) Es ist ein lichter Raum von 2,50 m Höhe ab Oberfläche von Sondernutzungsanlagen freizuhalten.
- b) Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten im Verkehrsraum (z. B. Fahrbahn, Fußgängerzone) mit möglichem fließenden Kraftfahrzeugverkehr sind unterhalb einer lichten Höhe von 4,5 m nicht genehmigungsfähig.
- c) Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten im Verkehrsraum für den Geh- und Radverkehr (ausgewiesene Geh- und Radwege) sind unterhalb einer lichten Höhe von 3,5 m nicht genehmigungsfähig.

Die Regelungen in § 5 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 5
ErlaubnisfreiheitAMTSBLATT STADT MANNHEIM²

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Mit Zuversicht in die Zukunft – Zuhause in der sozialen Stadt

Neujahrsgruß des SPD-Fraktionsvorsitzenden Ralf Eisenhauer

Fraktion im Gemeinderat
SPD

Liebe Mannheimerinnen und Mannheimer,

Mannheim verändert und erneuert sich mit Rekordinvestitionen, die überall in der Stadt sichtbar sind. Unser Haushalt zeigt mit seinen großen Möglichkeiten und Ambitionen in die Zukunft: In den kommenden vier Jahren investieren wir über 500 Millionen Euro in unsere Stadt – insbesondere in unsere Schulen und Kindertagesstätten, aber auch in weitere Verbesserungen für den Radverkehr, den öffentlichen Nahverkehr und in den Erhalt unserer Straßen und Plätze.



Ralf Eisenhauer

Regelangebot im Kindergarten ab 2019 gebührenfrei

Zudem hat der Gemeinderat auf SPD-Antrag den nächsten Schritt zur gebührenfreien Bildung unternommen und die weitere Reduzierung der Kindergarten-Gebühren beschlossen: Ab September 2018 übernimmt die Stadt die Gebühren für das Regelangebot im zweiten Kindergartenjahr, ab September 2019 dann auch für das erste. Seit einigen Jahren ist bereits das dritte Kindergartenjahr im Regelangebot gebührenfrei. Für Eltern bedeutet das eine Erleichterung um bis zu 105 Euro pro Monat für jedes Kindergartenkind.

30-Prozent-Quote für
bezahlbares Wohnen ohne
Ausnahmen

Wir sagen Ja zu einer aktiven und steu-

ernden Wohnungsbaupolitik. Gerade bei der Entwicklung der attraktiven Wohngebiete am künftigen Grüngürtel wird die SPD auf die Umsetzung der 30%-Quote für bezahlbare Wohnraum drängen. Wir wollen Wohnen im Grünen, nicht nur für Millionäre.

Als gestaltende Kraft in unserer Stadt wird die Mannheimer SPD weiter eine klare und verlässliche Politik machen für eine sichere Zukunft für die breite Mehrheit unserer Bürgerinnen und Bürger. Ich wünsche uns allen Mut und Vertrauen für die vor uns liegende Zeit. Ihnen und Ihren Lieben wünsche ich einen guten Start ins neue Jahr 2018.

Ihr Ralf Eisenhauer
Vorsitzender SPD-Gemeinderatsfraktion Mannheim

Gestalten wir gemeinsam die Zukunft unserer Stadt

Wir wünschen ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr 2018!

Gruppe im Gemeinderat
FDP

Die FDP im Gemeinderat sagt Danke für den guten Austausch im Jahr 2017. Ohne die Anregungen und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger wäre unsere Arbeit im Gemeinderat und den Bezirksbeiräten nur halb so erfolgreich.

Auch im neuen Jahr werden wir uns gerne intensiv für Sie einsetzen mit unserer politischen Arbeit in und für unsere Stadt. Die Stadt Mannheim muss lernen, sich auf Ihre Kernaufgaben zu fokussieren und diese optimal im Sinne der Bürgerinnen und Bürger auszufüllen. Dank guter wirtschaftlicher Lage ist die Stadtkasse derzeit gut gefüllt und es konnte viel investiert werden in die Bildung und in die Infrastruktur. Dennoch sind viele Projekte der kommenden Jahre nach wie vor nicht finanziert: Die Theatersanierung, die Bundesgartenschau oder die notwendigen Sanierungen von Schulen, Straßen, Brücken, Stadtparks und öffentlichen Gebäuden gehen nur langsam voran. Wann endlich wird unser Ju-



Volker Beisel und Dr. Birgit Reinemund.

FOTO: PS

gendstiljuwel Herschelbad saniert werden können? Wir bleiben dran. Auf unserer liberalen Agenda für das Jahr 2018 steht weiterhin eine solide Haushaltspolitik ohne neue Schulden. Damit auch die kommenden Generationen noch Gestaltungsspielraum haben und nicht nur auf den Schuldenbergen der Vergangenheit sitzen. Wir werden für mehr Wohnungen und weniger einschränkende Regeln und Bürokratie streiten, damit sich der Wohnungsmarkt entspannen kann. Wir werden die Videoüberwachung kritisch begleiten. Sicherheit braucht mehr Polizisten und nicht immer tiefere Eingriffe in die bürgerlichen Freiheitsrechte.

Optimaler Lärmschutz an den bestehenden Güterverkehrsstrecken und der geplanten Erweiterung der Riedbahn hat für uns oberste Priorität. Wir kämpfen für eine Umfahrung oder Untertunnelung von Mannheim, denn Lärmschutz ist Gesundheitsschutz

und jeder Mensch hat ein Recht auf einen erholsamen Schlaf. Die BUGA2023 wirft ihre Schatten voraus. Unsere Grundhaltung – ein NEIN zu BUGA – hat sich nicht geändert, auch wenn die Würfel inzwischen anderes gefallen sind. Doch für uns braucht es keinen künstlichen See, keine Aussichtsplattform und keine Fahrradtrasse im Landschaftsschutzgebiet der Feudenheimer Au und keinen neuen Betriebshof der Stadt mit starkem LKW-Verkehr im geplanten Grüngürtel Nordost. Wir stehen für beste Bildung und moderne Infrastruktur als Basis für eine gute wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt sowie ein vielfältiges Wohnungs-, Kultur- und Sportangebot und gute Lebensqualität. Erhalten wir Bestehendes und investieren wir in die Zukunft!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Freunden einen guten Rutsch ins neue Jahr. Mögen Ihre Wünsche und Träume im kommenden Jahr in Erfüllung gehen. Mehr Informationen zur Arbeit der FDP im Gemeinderat finden Sie unter www.fdp-mannheim.de, unter www.facebook/FDP/Mannheim oder Sie schreiben uns eine E-Mail an fdp@mannheim.de.

Das Beste daraus machen

Bürgerfraktion zum Jahreswechsel

Gruppe im Gemeinderat
BÜRGER-FRAKTION

Deutschland hat sich verändert, das ist auch in Mannheim angekommen. Einige haben sich darüber gefreut. Wir nicht.

Als Mitglieder des Hauptorgans der Stadt Mannheim haben wir die umfangreichen Haushaltsberatungen kritisch begleitet. Wir befürworten die Bestrebungen, die Bereiche Finanzen, Öffentlicher Raum sowie Sicherheit und Ordnung neu und schlagkräftiger aufzustellen. Schließlich gehört es zu den Kernaufgaben von Staat und Stadt, mit der Haushaltsskasse der Allgemeinheit weise zu wirtschaften und der Bürgerschaft ein sicheres Leben außer Haus zu gewährleisten, der Rechtsstaat darf nicht vor dem Faustrecht kapitulieren.

Im vergangenen Jahr haben wir es aber nur mit mehr oder weniger organisierten Gruppen zu tun, die den Rechtsstaat in frecher und gemeinschaftsschädlicher Weise heraus-



Jana Richter (Geschäftsstelle) und die Stadträte der Bürgerfraktion. FOTO: PS

fordern. Das löst bei vielen Bürgern Angst aus, bei noch mehr Wut und Zorn. Wir haben daher allem zugestimmt, was die Stadt dagegen unternehmen kann: Videoüberwachung neuralgischer Plätze, Personalaufwuchs beim städtischen Ordnungsdienst. Uns ist klar, dass diese Maßnahmen nur ein Anfang sind. Wir stehen daher hinter unserem Oberbürgermeister und Ratsvorsitzenden in puncto „Brandbrief“ an den Innenminister, immerhin ist eine gewisse Lernfähigkeit nicht zu verweisen.

Man kann nur hoffen, dass in Anbrachter der Schieflage unseres Klinikums oder der Jahrhundertaufgabe Theatersanierung das Geld reicht, ohne dass den Bürgern mit Steuererhöhungen in die Tasche gelegt werden oder ohne dass das Neuverschuldungsverbot gebrochen

nierung haben wir zugestimmt. Den Gesamthaushalt haben wir allerdings wie die Liberalen, die Freien Wähler und die Einzelstadtärtze auch abgelehnt, da die „Bürgermeisterparteien“ wieder einmal von ihrem Ritual nicht abzubringen waren, für ihr jeweiliges Klientel Millionen draufzusatteln.

Die Bürgerfraktion wird auch im neuen Jahr Wohl und Würde der Mannheimer verteidigen. Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt, insbesondere denen, die wieder für sie gearbeitet haben, die sich engagiert oder gespendet haben, die Menschen geholfen oder Probleme gelöst haben, die Neues geschaffen oder Erhaltenswertes erhalten oder gespendet haben, die nichts Unmögliches versprochen haben und sparsam mit dem Geld anderer Leute umgegangen sind einen gesunden und optimistischen Start in das neue Jahr 2018.

Stadtrat Roland Geörg
Stadtrat Dr. Gerhard Schäffner
Stadtrat Eberhard Will
Jana Richter (Geschäftsstelle)

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadtärtze übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(1) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße durch
1. übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 der Straßenverkehrsordnung)
2. Sonderrechte (§ 35 der Straßenverkehrsordnung)
3. Ausnahmegenehmigung (§ 46 der Straßenverkehrsordnung)
eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach dem Straßenverkehrsrecht oder durch die Baurechtsbehörde eine Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu erteilen, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung, wenn keine weiteren Nutzungssachverhalte nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung vorliegen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen weiterhin folgende nutzungen:

1. Vorbauten wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Lisenen und Fassadenerweiterungen zur energetischen Gebäudesanierung soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
3. Markisen, die an Gebäuden angebracht sind. Diese müssen im auskragenden Zustand eine barrierefreie lichte Höhe von mindestens 2,50 m zur Gehwegoberfläche und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zum Fahrbahnrand haben.
4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. Dabei ist eine barrierefreie lichte Höhe von 2,50 m einzuhalten.
5. a) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe sowie Weihnachtsverkäufe u. ä.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mind. 0,75 m vom Fahrbahnrand haben.
b) Dekorationsanlagen in der Weihnachtszeit (Lichtketten, Girlanden und ähnliches), die sich über die gesamte Straße erstrecken, sofern sie in einer Höhe von über 4,50 m angebracht sind und den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.
6. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Frühlingsfesten, Umzügen, Prozessionen u. ä. Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird.
7. Die Bereitstellung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung (z. B. Warenanlieferungen, das Aufstellen von Mülltonnen, Bündelung von Verpackungsmaterial), sofern die Funktion des öffentlichen Raums als Verkehrsweg nicht beeinträchtigt wird und die Bereitstellung nicht über 24 Stunden hinausgeht. Auf Gehwegen ist eine Restgehwegbreite von 1,8 m frei zu halten. Ausnahmeweise kann punktuell die Restgehwegbreite auf 90 cm reduziert werden. Eine unterschreitung der Restgehwegbreite bedarf der Erlaubnis. Die Regelungen in § 4 bleiben hiervon unberührt.
Die erlaubnisfreien nutzungen sind sondernutzungsgebührenfrei.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordert.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6
Antragserfordernis

- (1) Für die erteilung einer sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ist ein Antrag erforderlich, der schriftlich erfolgen muss.
- (2) Für die erteilung einer Erlaubnis muss der Antrag gemäß den aktuellen Antragsformularen der Stadt enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers.
 2. Angaben über Art, örtlichkeit, räumlichen umfang, Gestalt und geplante dauer der Nutzung.
 3. 1 Lageplan mit Maßangaben und ggf. Bauplan.
 Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.
- (3) Die Zuständigkeit für die erteilung einer sondernutzungserlaubnis der Ziffern Nr. 1 bis einschließlich Nr. 6 sowie Ziffer Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses liegt beim Fachbereich Sicherheit und ordnung. Die Zuständigkeit für die erteilung einer sondernutzungserlaubnis der Ziffern Nr. 7 bis einschließlich Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses liegt beim Fachbereich Bauverwaltung.

§ 7
Versagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungserlaubnissen

- (1) Die erteilung einer sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt oder in ihrem umfang und der art eingeschränkt werden, wenn:
 - a) die benötigte fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) abzusehen ist, dass durch die beantragte sondernutzung insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird;
 - c) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten sondernutzung abgeschlossen werden kann und der Antragsteller seinen Antrag für eine etwaige Restnutzungsdauer nicht zurücknimmt;
 - d) der Verantwortliche sich durch sein Verhalten in der Vergangenheit bei erlaubten sondernutzungen durch wiederholter Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften als strafrechtlich unzuverlässig erwiesen hat und für eine ordnungsgemäß Durchführung der sondernutzung keine günstige gewährt;
 - e) die beabsichtigte sondernutzung das Straßen- oder Platzbild nachteilig beeinträchtigt.
- (2) Die einschränkung und der Widerruf einer erteilten sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die erteilung entfallen sind oder Einschränkungs- und Versagungsgründe im Sinne von Absatz 1 bekannt werden;
 - b) der Verantwortliche die ihm in der Erlaubnis schriftlich festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) der Verantwortliche die festgesetzten Verwaltungsgebühren und / oder Sondernutzungsgebühren nicht entrichtet;
 - d) eine genehmigte sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer nicht mehr ausgeübt wird;
 - e) eine Beeinträchtigung des Straßen- und Platzbildes durch eine, entgegen dem Inhalt der Erlaubnis, nicht ordnungsgemäß durchgeführt sondernutzung eingetreten ist.
 Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen weitere Satzungen der Stadt Mannheim sowie gegen vom Gemeinderat beschlossene Richtlinien verstoßen wird.

Für die ganze oder teilweise Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) bereits erteilter sondernutzungserlaubnisse gelten die einschlägigen Vorschriften der §§ 48, 49 LVwVfG.

§ 8
Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen einer sondernutzungserlaubnis durch Kündigung oder Ablauf sowie nach Widerruf und wenn die Erlaubnis keine anders lautenden Regelungen enthält, hat der Erlaubnisnehmer die sondernutzungsanlage unverzüglich zu beseitigen und die genutzte Straßenfläche der Stadt ordnungsgemäß zurückzugeben. Maßgebend für die ordnungsgemäß Rückgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt. Die Verpflichtung zur Beseitigung der sondernutzungsanlage besteht auch, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Verpflichtung nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (2) Die Beseitigung der sondernutzungsanlagen gemäß Absatz 1 gilt entsprechend auch für denjenigen, der eine nach § 5 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausübt oder für eine genehmigungspflichtige sondernutzungsanlage keine Erlaubnis vorgelegen hat bzw. für diese die erteilung einer Genehmigung ermessensfehlerfrei nicht erfolgen kann.

§ 9
Gebührenpflicht

- (1) Für die sondernutzungen der Straßen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren erhoben nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die erteilung einer sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim erhoben. Dies gilt auch für die erteilung von sondernutzungserlaubnissen für sondernutzungsgebührenfreie sondernutzungen.
- (3) Für sonstige sondernutzungen nach Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses werden die sondernutzungsgebühren unter Berücksichtigung des § 19 StrG erhoben.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der sondernutzungserlaubnis besteht auch für den Fall, dass eine sondernutzung ohne eine vorgeschriebene förmliche Erteilung der Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (5) Erlaubnisfreie sondernutzungen nach § 5 Abs. 2 sind sondernutzungsgebührenfrei. Dies gilt auch für:
 - a) erlaubnispflichtige sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen;
 - b) erlaubnispflichtige sondernutzungen für das Aufstellen und den Betrieb von Informationsständen durch politische Parteien und Wählervereinigungen.

§ 10
Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Antragsteller;

§ 11
Gebührenbemessung

- b) der Sondernutzungsberechtigte;
- c) wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt;
- d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

für den in dem Plan Anlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich
je angef. m² jährlich

60,10 bis 180,30

1.6 Aufstellen von Postablagekästen je Kasten jährlich 41,40 bis 69,00

2. Nutzung für Bauzwecke

2.1 Lagerung von Bau- und Brennstoffen bis zu 24 Std. gebührenfrei

2.2 Gerüste, Absperrungen im Rahmen des Anliegergebrauchs

gebührenfrei

2.3 Bauzäune, Lagerung von Baustoffen, Aufstellen von Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte je angef. m² täglich 0,09 bis 0,27

6,21

2.4 Gerüste, Absperrungen je lfd. m täglich 0,07 bis 0,21

Mindestgebühr

6,21

3. Straßenüberspannungen, Verkehrsspiegel

3.1 Straßenüberspannungen, ausgenommen die nach § 5 Abs. 2 der Satzung je lfd. m jährlich 5,52 bis 16,56

75,33

4. Ambulantes Gewerbe

4.1 Verkauf von Speiseeis aus fahrbaren Behältern monatlich 155,25 bis 187,57

4.2 Verkauf von Maronen an bestimmten Plätzen monatlich 122,94 bis 155,25

4.3 Verkauf von Brezeln an bestimmten Plätzen monatlich 90,51 bis 155,25

4.4 Straßenhandel mit Obst-, Gemüse-, Back- und Tabakwaren monatlich 51,75 bis 90,51

4.5 Verkauf von Schnittblumen und Speiseeis (feste Plätze) jährlich 122,94 bis 245,76

51,75 bis 103,50

5. Anlagen der Außenwerbung

5.1 Werbeständer u. ä. je angef. m² monatlich 13,80 bis 41,40

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend für den im Plan Anlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich je angef. m² monatlich

12,00 bis 36,00 gebührenfrei

6. Automaten, Schaukästen, Vitrinen

6.1 soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen gebührenfrei

mit mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum sowie freistehende Anlagen je angef. m² jährlich

144,44 bis 433,32

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend für den im Plan Anlage 2 schattiert gekennzeichneten Bereich je angef. m² jährlich

125,60 bis 376,80

(je Erlaubnis werden alle Stellflächen innerhalb einer Straße addiert. (Die Summe wird mit der Gebühr/m² multipliziert.))

7. Bauliche Anlagen

7.1 Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, Fahrzeugwaagen je angef. m² jährlich 35,19 bis 105,57

7.2 Hochbahn, Brücken, Förderanlagen je angef. m² jährlich 17,94 bis 53,82

8. Bauteile

die mehr als 30 cm in die Straße hineinragen

Licht-, Luft- und sonstige Schächte je angef. m² der gesamten in die Straße hineinragende Fläche einmalig

123,51 bis 370,53

8.1 Erker, Balkone und ähnliche feste Vorbauten je angef. m² u. Geschoss der gesamten in die Straße hineinragenden Fläche einmalig

123,51 bis 370,53

8.2 Vordächer als Gebäudeteil ohne Verankerung im Straßenraum gebührenfrei

9. Gleisanlagen

je angef. m jährlich 17,94 bis 53,82

10. Gehwegüberfahrten an Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage je lfd. m nutzbare Breite (gemessen an der Gehweghinterkante) jährlich 18,52

11.1 für Car-Sharing pro Stellplatz monatlich 57,50 28,75 11,50

(CarSharing Definition des Bundesverbandes CarSharing vom 28.03.2007; insbesondere die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen als integrierter Baustein im Umweltverband (Bahn, Bus, Fahrrad, Zu-Fuß-Gehen). Die CarSharing Dienstleistungen stehen allen offen, sofern die – diskriminierungsfrei und transparent gestalteten – Voraussetzungen für die Teilnahme erbracht werden.)

11.2 für Sonstige PKW-Abstellflächen pro Stellplatz monatlich 69,00 34,50 23,00

(Zone 1: Innenstadt (Quadrat) einschließlich Ring:

Zone 2: Jungbusch, Neckarstadt-West und -Ost, Oststadt, Schwanzenbergstadt, Lindenholz, Almenhof;

Zone 3: alle sonstigen Bereiche)

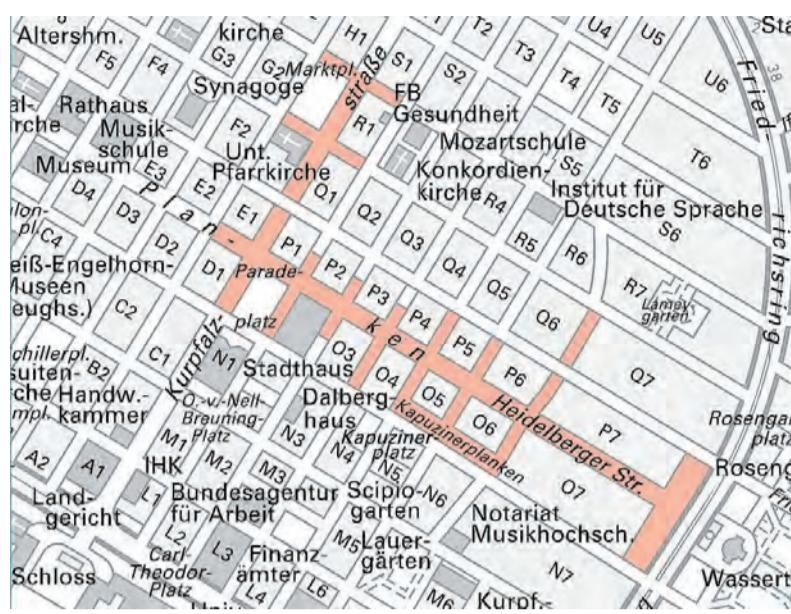
12. Sonstige Sondernutzungen 0,12 Euro - 2.915,25 Euro täglich

Mindestgebühr 6,21

für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gelten hiervon abweichend

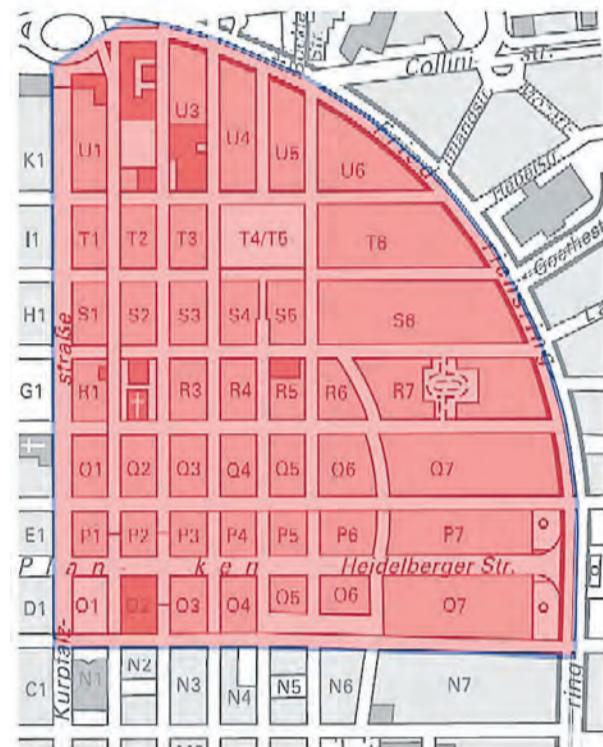
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 Plan zu Nr. 1.1. Gebührenverzeichnis



Anlage 2 Plan zu Nr. 1.1, 1.5.2, 5.1 und 6.2 Gebührenverzeichnis

(für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019)



Anlage 3 zum Gebührenverzeichnis

Straßengruppenverzeichnis
Stand 27.03.2017

Straßen-Sondergruppe Fußgängerzonen in der Innenstadt

Gemäß Plan Anlage 1 zum Gebührenverzeichnis

Straßengruppe 1

- Planken
- Kunststraße, Fressgasse, Paradeplatz mit den zwischenliegenden Querstraßen, (außerhalb der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt)
- Kurpfalzstraße (Breite Straße) von Kurpfalkreisel bis Bismarckstraße mit den beiden direkten Parallelstraßen der Kurpfalzstraße zw. Planken und Kurpfalkreisel und den zwischenliegenden Querstraßen (außerhalb der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt).
- Friedrichsring
- Kaiserring
- Willy-Brandt-Platz (Bahnhofsvorplatz)

Straßengruppe 2

Straßen in den Quadraten

Mit Ausnahme der obenstehend bei der Straßen-Sondergruppe Fußgängerzone Innenstadt und der Straßengruppe 1 aufgelisteten Straßen gehören die sonstigen Straßen zwischen den Innenstadtquadranten zur Straßengruppe 2.

Straßen / Plätze im weiteren Stadtbereich

Alte Frankfurter Straße	Am Aubuckel	Am Meßplatz	Am Oberen Luisenpark
Amorbacher Straße	Auf dem Sand	Augustaanlage	
Badener Platz	Beilstraße	Berliner Straße	Bismarckstraße
Braunschweiger Allee	Bürstädter Straße		
Cahn-Garnier-Ufer	Carl-Benz-Straße	Carl-Reiß-Platz	Collinstraße
Dalbergstraße	Dammstraße	Differnstraße	Dudenstraße
Dürerstraße	Düsseldorfer Straße		
Edinger Riedweg			
Feudenheimer Straße	Frankenthaler Straße	Freherstraße	Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Karl-Straße	Friedrichsplatz	Friesenheimer Straße	
Gerd-Dehoff-Platz	Glücksteinallee	Goethestraße	Gottlieb-Daimler-Straße
Gutenbergstraße	Hans-Thoma-Straße	Hauptstraße	Helmutstraße
Hafenbahnstraße	Hessische Straße		
Herzogenriedstraße			
Ida-Dehmel-Ring	Industriestraße	Ilvesheimer Straße	
Jungbuschstraße	John-Deere-Straße	Josef-Braun-Ufer	
Käfertaler Straße	Kallstädter Straße	Kapellenstraße	Kattowitzer Zeile
Klingenberger Straße	Kloppenheimer Straße	Königsberger Allee	Kolpingstraße
Ladenburger Straße	Lameystraße	Lampertheimer Straße	Lange Rötterstraße
Langer Schlag	Lena-Maurer-Platz	Lutweinstraße	Lilienthalstraße
Lindenhofstraße	Ludwig-Jolly-Straße	Ludwig-Ratzel-Straße	Luisenring
Luzenbergstraße			
Madenburgstraße	Mallaustraße	Mannheimer Straße	Maria-Kirch-Straße
Meeräckerstraße	Meerfeldstraße	Mittelstraße	Möhlstraße
Mosbacher Straße	Mühlendorfer Straße		
Neckarauer Straße	Neustädter Straße		
Obere Riedstraße	Offenburger Straße	Otto-Beck-Straße	

Paul-Wittsack-Straße	Poststraße	Parkring	Fußgängerzone gestattet.
Reichskanzler-Müller-Str.	Relaisstraße	Renzstraße	Rheingoldstraße
Rheingoldplatz	Rheinhäuser Straße	Rhenanistraße	Römerstraße
Rohrhofer Straße	Rollbühlstraße		
Sandhofer Straße	Schafweide	Scharhofer Straße	Schienenstraße
Schubertstraße	Schwalbenstraße	Schweizer Straße	Seckenheimer Hauptstr.
Seckenheimer Landstr.	Seckenheimer Str.	Seilerstraße	Sibylla-Merian-Straße
Sonderburger Straße	Speckweg	Spreewaldallee	Steinzeugstraße
Steubenstraße			
Tattersallstraße	Theodor-Heuss-Anlage	Tullastraße	
Überlinger Straße	Ulmenweg	Untermühlstraße	
Viehhofstraße	Vogesenstraße		
Wachenburgstraße	Waldhofstraße	Waldfürte	Werderstraße
Wörmer Straße			
Xaver-Fuhr-Straße			
Zähringer Straße	Zielstraße		
Straßengruppe 3			

Alle restlichen Straßen und Plätze die in diesem Straßengruppenverzeichnis nicht namentlich genannt sind.

§ 5 Auflagen zur Benutzung der Fußgängerzone durch die Nutzungsberichtigten nach § 3 und § 4
Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:
 a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
 b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 c) Fahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Vorfahrten und Grundstückseinfahrten der Anlieger sind nur auf den direkten Zufahrtsflächen zulässig.
 d) Das Parken in der Fußgängerzone ist ohne schriftliche Berechtigung - außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 und auf den ausgewiesenen Schwerbehindertenstellplätzen - verboten.
 e) Von den Hausfronten ist mit den Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten.
 f) Soweit erforderlich, können in Einzelfällen weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
 g) Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten
 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gemäß § 1 gebraucht, oder als Sondernutzungsberichtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwider handelt.
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt vom 30.10.1999 außer Kraft.

Mannheim, den 28.12.2017 15/B019
Dr. Peter Kurz; Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Stand 17.03.2017



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt in der Fassung 27.03.2017

Aufgrund § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeengebrauch hinausgehende Sondernutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen im Bereich der Planken (Heidelberger Straße), Breite Straße (Kurpfalzstraße), Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz.
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen inklusive dem Gebührenverzeichnis mit Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Fußgängerzone umfasst die in dem beigelegten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan als Plananlage bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gemeengebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt und in den Planken (Heidelberger Straße) und in der Breite Straße (Kurpfalzstraße) ist in die Widmung zusätzlich der Stadtbahnverkehr beinhaltet.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die über den Gemeengebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis gem. § 16 Abs. 1 StrG BW.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich rechtlichen Bescheid nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.
- (3) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kraftfahrzeugstellplätze oder Garagen verfügen, erhalten auf Antrag eine Sondernutzungserlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Begrenzung.

§ 4 Ausnahmen von der Sondernutzungserlaubnispflicht

- (1) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 00.00 bis 11.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,50 innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt.
- (2) Für Taxen gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone in folgenden Fällen als erteilt:
 - ohne zeitliche Beschränkung für die Zu- und Abfahrt zu den durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zeichen 229 des § 41 Abs. 2 Ziff. 4 StVO ausgewiesenen Taxeständen im Bereich der Fußgängerzone,
 - ohne zeitliche Beschränkung für Fahrten zur Beförderung gehbehinderter oder kranker Anwohner und Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Beförderung angewiesen sind,
 - in der Zeit von 00.00 bis 6.00 Uhr zum Abholen und Hinbringen von Fahrgästen.
- (2a) Für die Zufahrt zu den ausgewiesenen Schwerbehinderten-Stellplätzen gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (2b) Die Erlaubnis gilt - ohne zeitliche Begrenzung - auch als erteilt für Fahrten zur Beförderung außergewöhnlich Gehbehinderter und Blinder, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO sind.
- (3) Für Fahrräder gilt die Erlaubnis in folgenden Fällen als erteilt:
 - In der Fußgängerzone Planken und Breite Straße
 - Das Fahren mit Fahrrädern von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen.
 - Das Fahren mit Fahrrädern zum Zweck des Be- und Entladens gemäß der zeitlichen Regelung des Absatzes 1.
 - Das Queren der Fußgängerzone mit Fahrrädern nur an den dafür ausgewiesenen Stellen ohne zeitliche Befristung.
 - Das Schieben von Fahrrädern.
 - In der übrigen Fußgängerzone gemäß § 2 ist das Fahren mit Fahrrädern ohne zeitliche Begrenzung.
- (4) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (5) Fahrzeuge der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes, der Streitkräfte, der Hilfsorganisationen im Einsatz und der Polizei zur Erfüllung vol zugspolizeilicher Aufgaben ist die Benutzung der

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99, 100) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (Gesetzblatt S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002 in der Fassung vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen) erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigelegte Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mannheim, den 28.12.2017

Dr. Peter Kurz; Oberbürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvors

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen									
– Gebührenverzeichnis –									
A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren									
		ab 01.01.2018							
1.	Erdbestattung – Grundgebühr –	EURO							
1.1.	Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende Leistung ein:								
	- Tätigkeiten der Verwaltung								
	- Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werkstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)								
	- Überführung der Leiche zum Grab								
	- Öffnen und Schließen des Grabs								
	- Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes								
	- Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage								
	Die Grundgebühr beträgt bei:								
1.1.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.756,00							
1.1.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.445,00							
1.1.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	1.184,00							
1.2.	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr:								
1.2.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.390,00							
1.2.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.079,00							
1.2.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	818,00							
1.3.	Zusatzausleistungen bei Erdbestattung								
1.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	163,00							
1.3.2	Benutzung Kühl- u. Gefrierraum je weiterer Tag	21,00							
1.3.3	Benutzung Sektionsraum	326,00							
1.3.4	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*40,00							
1.3.5	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in den gleichen Grabstätten ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 für jede weitere Bestattung um 50 %								
1.3.6	Tieferbettung im Wahlgrab	120,00							
1.4.	Sonstige Erdbestattungen								
1.4.1	Erdbestattung Jüdischer Friedhof	793,00							
1.4.2	Totgeburten anonym	228,00							
2.	Feuerbestattung – Grundgebühr (ohne Einäscherung) –								
2.1.	Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:								
	- Tätigkeit der Verwaltung								
	- Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werkstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)								
	- Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes								
	- Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage								
2.1.1	Feuerbestattung – Grundgebühr –	850,00							
2.1.2	Beisetzung einer Urne im Bereich Nische	52,00							
2.1.3	Beisetzung einer Urne im Bereich Erde	122,00							
2.2.	Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen								
2.2.1	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr	484,00							
2.2.2	Bei Verzicht auf die Benutzung des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	685,00							
2.2.3	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle sowie des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	319,00							
2.3.	Zusatzausleistungen bei Feuerbestattung								
2.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	163,00							
2.3.2	Benutzung des Kühl- und Gefrierraums je weiterer Tag	21,00							
2.3.3	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	40,00*							
3.	Ausgrabung								
3.1	Ausgrabung vor Ablauf der Ruhezeit	1.595,00							
3.2	Ausgrabung nach Ablauf der Ruhezeit	1.063,00							
3.3	Ausgrabung einer Urne	134,00							
4.	Grabnutzungsrechte								
4.1.	Erdwahlgräber								
4.1.1.	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit								
4.1.1.1	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m ²								
4.1.1.2	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.186,00							
4.1.2.	Verlängerung für jedes weitere Jahr	76,00							
4.1.2.1	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²								
4.1.2.2	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.395,00							
4.1.3.	Verlängerung für jedes weitere Jahr	89,00							
4.1.3.1	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m ²								
4.1.3.2	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.126,00							
4.1.4.	Verlängerung für jedes weitere Jahr	137,00							
4.1.4.1	Für über 8,00 m ² große Grabstätten								
4.1.4.2	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	309,00							
4.1.5.	Rasengrab für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²								
4.1.5.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.110,00							
4.1.5.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	137,00							
4.1.6.	Wahlgrab Muslim								
4.1.6.1	Für die erstmalige Überlassung von 50 Jahren	3.158,00							
4.2.	Erdreihengrab								
4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	879,00							
4.3.	Kinderwahlgrab in Reihenlage								
4.3.1	Überlassung eines Kinderwahlgrabs für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	393,00							
4.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	38,00							
4.4.	Urnenwahlgräber								
4.4.1.	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit								
4.4.1.1	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m ²								
4.4.1.2	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.257,00							
4.4.2.	Verlängerung für jedes weitere Jahr	82,00							
4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.746,00							
4.4.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	114,00							
4.4.3.	Für über 1,40 m ² große Grabstätten								
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	1.558,00							
4.4.3.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	102,00							
4.5.	Urnenreihengrab								
4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	737,00							
4.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater Grabpflege durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner								
4.6.	Urnengemeinschaftsgrab								
4.6.1	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	440,00							
4.7.	Urnenmauern/Urnenmännchen Einzel/Doppelniche (Neckarau)								
4.7.1.	Erstmalige Überlassung einer Einzelniche für 15 Jahre	561,00							
4.7.1.1	Verlängerung für jedes weitere Jahr	37,00							
4.7.1.2	Erstmalige Überlassung einer Doppelniche für 15 Jahre	1.122,00							
4.7.1.3	Verlängerung für jedes weitere Jahr	74,00							
4.7.2.	Kleine Urnenniche/Urnenmauer								
4.7.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	916,00							
4.7.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	61,00							
4.7.3.	Mittlere Urnenniche								
4.7.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.272,00							
4.7.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	84,00							
4.7.4.	Große Urnenniche								
4.7.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.982,00							
4.7.4.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	132,00							
4.8.	Baumgrab								
4.8.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.696,00							
4.8.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	111,00							
B) Verwaltungsgebühren/Sonstige Leistungen									
Grabmalgenehmigungsgebühren									
1.	Grabmalgenehmigung								
1.1	Grabmalgenehmigung	78,00							
2.	Zulassungsgebühr								
2.1	Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden	77,00							
3.	Sonstige Gebühren								
3.1	Umschreiben der Erwerbereigenschaften an Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnenmännchen								
3.2	Ausstellen von Leichenpässen	27,00							
3.3	Sonstige Verwaltungsleistungen je angefallene halbe Stunde	27,00							
4.	Sonstige Leistungen								
4.1	Vermietung der Trauerhallen außerhalb von Trauerfeiern	163,00							
4.2	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./Arbeitskraft (AK)	51,00							
4.3	Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK und Maschine	102,00							
4.4	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.								
Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen									
– Gebührenverzeichnis –									
A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren									
		ab 01.01.2018							
1.	Erdbestattung – Grundgebühr –	EURO							
1.1.	Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende Leistung ein:								
	- Tätigkeiten der Verwaltung								
	- Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werkstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)								
	- Überführung der Leiche zum Grab								
	- Öffnen und Schließen des Grabs								
	- Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes								
	- Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage								
	Die Grundgebühr beträgt bei:								
1.1.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.756,00							
1.1.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.445,00							
1.1.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	1.184,00							
1.2.	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr:								
1.2.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.390,00							
1.2.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.079,00							
1.2.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	818,00							
1.3.	Zusatzausleistungen bei Erdbestattung								
1.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	163,00							
1.3.2	Benutzung Kühl- u. Gefrierraum je weiterer Tag	21,00							
1.3.3	Benutzung Sektionsraum	326,00							
1.3.4	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*40,00							
1.3.5	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in den gleichen Grabstätten ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 für jede weitere Bestattung um 50 %								
1.3.6	Tieferbettung im Wahlgrab	120,00							
1.4.	Sonstige Erdbestattungen								
1.4.1	Erdbestattung Jüdischer Friedhof	793,00							
1.4.2	Totgeburten anonym	228,00							
2.	Feuerbestattung – Grundgebühr (ohne Einäscherung) –								
2.1.	Die Feuerbestattung schließt folgende Leistungen ein:								
	- Tätigkeit der Verwaltung								
	- Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werkstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)								
	- Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes								
	- Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage								
2.1.1	Feuerbestattung – Grundgebühr –	850,00							
2.1.2	Beisetzung einer Urne im Bereich Nische	52,00							
2.1.3	Beisetzung einer Urne im Bereich Erde	122,00							
2.2.	Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen								
2.2.									